

Arbeitnehmerschutz - Gesetze, Vorschriften, Pflichten

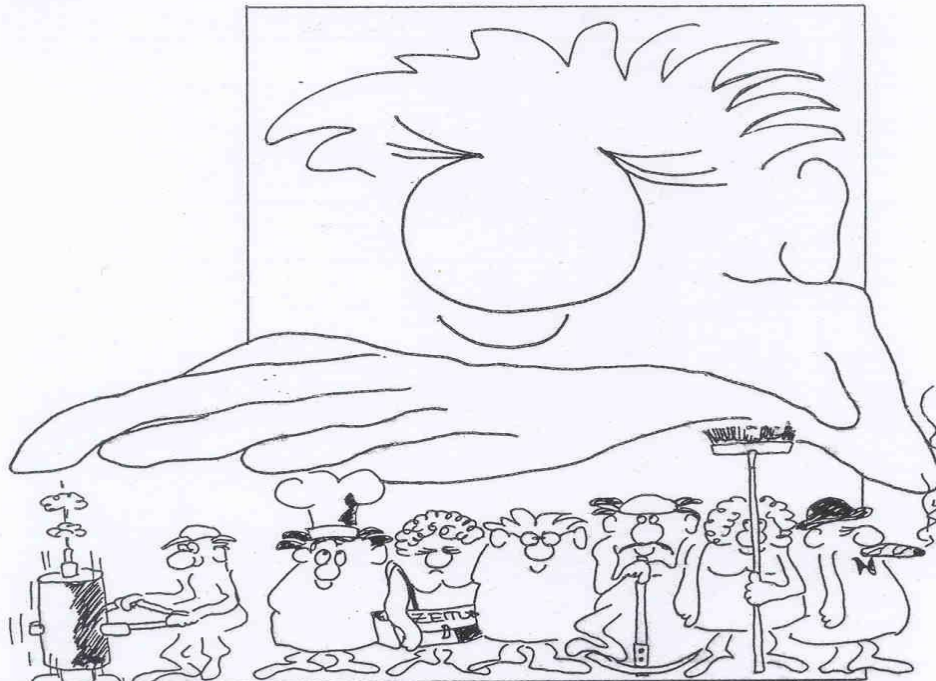


Thurgauer Gewerbeforum 2017

Arbeitsinspektorat

Arbeitnehmer-, Umweltschutz und Arbeitsmarktaufsicht

Dienstag, 31. Oktober 2017



**DIE AUFGABE DES
ARBEITSINSPEKTORS**

**DIE VERANTWORTUNG
DES PATRONS**

H. PFEFFER

Inhalt

- Vorstellung Arbeitsinspektorat
- Was ist Arbeitnehmerschutz?
- Gesetze und Pflichten
- Hinweis auf mögliche Folgen
 - menschliches Leid
 - Zeitverlust / Ausschuss / Lieferverzug
 - Strafprozess
 - Zivilprozess
- Fragen / Diskussion

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorats

als Abteilung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit AWA

- **Arbeitnehmerschutz**
Vollzug von Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz (ArG und UVG)
 - nur öffentliches Arbeitsrecht, keine privat- oder kollektivrechtlichen Angelegenheiten aus Obligationenrecht oder Gesamtarbeitsvertrag
- **Arbeitsmarktaufsicht**
Vollzug der Flankierenden Massnahmen im Rahmen der Personenfreizügigkeit (FlaM) und des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)
- **Lärmschutz**
Vollzug der Lärmschutz- sowie der Schall- und Laserverordnung (LSV und SLV) im Rahmen des Umweltschutzgesetzes (USG)



Gliederung des Arbeitsrechts

- **Öffentliches Recht:** ArG / Zwingendes Recht / Bürger werden verpflichtet zu: Tun / Unterlassen / Dulden (Arbeitsinspektorat)
- **Privates Recht:** OR / Dispositives Recht / Staat stellt Rechtsregeln für Verträge im Privatbereich zur Verfügung (TG: Arbeitersekretariat)
- **Kollektives Recht:** GAV / Recht der Arbeitsverbände und das von diesen geschaffene Recht (Paritätische Kommissionen)

Verbindung Arbeitsgesetz ArG und Unfallversicherungsgesetz UVG

ArG Art. 6 / UVG Art. 82

- **Art. 6 Abs. 1 ArG (Vollzug Kanton)**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem **Stand der Technik** anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

- **Art. 82 Abs. 1 UVG (Vollzug Kanton oder SUVA, je nach Branche)**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem **Stand der Technik** anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Produktesicherheitsgesetz PrSG

und seine Verbindung zum UVG resp. zur
Verordnung über die Unfallverhütung VUV

- **Allgemein**
Arbeitsmittel / Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht (Art. 3 PrSG) und eingesetzt (Art. 24 VUV) werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer / Verwender nicht gefährden.
- **Direktimport**
Der «Verwender» wird zum Inverkehrbringer und ist somit für den Nachweis der Sicherheit verantwortlich.
- **Tipp**
Sicherheitsanforderungen im Kaufvertrag regeln
Wartung und Unterhalt sicherstellen
Rechtzeitig Kontakt zum PrSG-Kontrollorgan (oft SUVA) aufnehmen

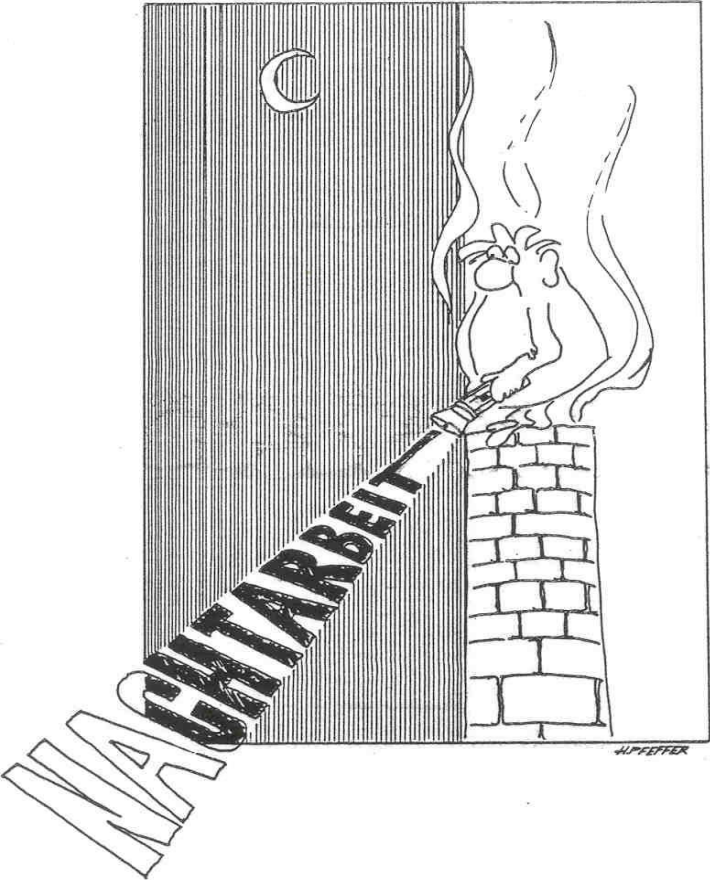
Mögliche Folgen

Zusatzunterlagen entweder bei der Geschäftsstelle oder im AI bestellbar, oder aber via Link am Schluss der Präsentation herunterladbar

- **Menschliches Leid / Material-, Zeit- und Reputationsverlust:** Betriebsunterbruch, Behördenabklärungen, interne Diskussionen und Gerichtsverhandlungen nehmen mehr Zeit in Anspruch wie gute Planung und genügend Ressourcen zur Verfügung stellen
- **Strafprozess:** Strafgesetzbuch unterscheidet in Art. 122 resp. 125 zwischen schwerer und fahrlässiger Körperverletzung: Freiheits- oder Geldstrafe möglich, plus Prozessentschädigung, Verfahrenskosten, Gerichtsgebühr, etc.
- **Zivilprozess:** Zivilgesetzbuch / Obligationenrecht schützen die Persönlichkeit des Arbeitnehmers (Fürsorgepflicht): Schadenersatzforderungen, Genugtuung, Parteienentschädigung, Gerichtskosten, etc.

Wichtige Links zu den angesprochenen Themen:

- <https://awa.tg.ch/arbeitsgebende/arbeitnehmerschutz.html/3316>
- <https://www.suva.ch/de-CH/material/Kurs-Veranstaltung/gerichtsprozess-lehrling/>
- <https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sicherheit-mit-system/rechte-und-pflichten>
- <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Produktsicherheit.html#>
- <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen.html>
- https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Arbeitsrecht/Mitwirkung.html#



Sichere Fluchtwege





Mitwirkungsgesetz verlangt Information der Arbeitnehmenden bei:

- **Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz**
- **Übergang von Betrieben**
- **Massenentlassungen**

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Guido Fischer

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA

Leiter Arbeitsinspektorat

Bahnhofplatz 65

8510 Frauenfeld

Tel.: 058 345 56 30

arbeitsinspektorat@tg.ch

arbeitsmarktaufsicht@tg.ch

www.awa.tg.ch